

|                            |
|----------------------------|
| An die Bauaufsichtsbehörde |
| Über die Gemeinde          |

|   |
|---|
| Eingangsvermerk der Gemeinde            |
| Eingangsvermerk der Bauaufsichtsbehörde |
| Aktenzeichen                            |

## Antrag auf Teilbaugenehmigung gemäß § 70 NBauO

Ist ein Bauantrag eingereicht, so kann der Beginn der Bauarbeiten (Mutterboden abschieben, Baugrube ausheben) sowie für einzelne Bauteile oder Bauabschnitte auf schriftlichen Antrag schon vor der Erteilung der Baugenehmigung schriftlich zugelassen werden, wenn nach dem Stand der Prüfung des Bauantrages gegen die Teilausführung keine Bedenken bestehen (Teilbaugenehmigung, § 70 Abs. 3 NBauO).

### 1. Bezeichnung der Baumaßnahme

|                      |
|----------------------|
| Baumaßnahme          |
| Bauteil/Bauabschnitt |

### 2. Bauherrin / Bauherr

|   |         |                             |                          |
|---|---------|-----------------------------|--------------------------|
| (Wenn zutreffend) Bezeichnung Unternehmen (bei Gesellschaften bzw. juristischen Personen ist dann im Folgenden der Empfangsbevollmächtigte anzugeben) |         |                             |                          |
| Name Bauherr/in (Bei juristischen Personen: Empfangsbevollmächtigte/r)  |         |                             |                          |
| Titel   | Vorname | Nachname                    |                          |
| Straße  |         | Hausnummer                  | Fax (freiwillige Angabe) |
| Postleitzahl  | Ort     | E-Mail (freiwillige Angabe) |                          |

### 3. Baugrundstück

|           |      |                   |                   |
|-----------|------|-------------------|-------------------|
| Gemeinde  |      | Ortsteil          |                   |
| Straße    |      | Hausnummer        |                   |
| Gemarkung | Flur | Flurstück: Zähler | Flurstück: Nenner |
|           |      |                   |                   |
|           |      |                   |                   |

1. Mir ist bekannt, dass die Teilbaugenehmigung nur zur Ausführung des genehmigten Teils berechtigt, nicht aber zur Ausführung des gesamten Bauvorhabens.
2. Die Ausführung hat - sofern nachstehend nichts anderes bestimmt wird - den eingereichten Unterlagen zu entsprechen.
3. In der Baugenehmigung können an die bereits genehmigten Teile der Baumaßnahme, auch wenn sie bereits ausgeführt sind, zusätzliche Anforderungen gestellt werden, wenn sich dies bei der weiteren Prüfung der Bauvorlagen als erforderlich herausstellen sollte (§ 70 Abs. 4 NBauO).
4. Die Teilbaugenehmigung wird ungeachtet privater Rechte Dritter erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für bzw. gegen die Rechtsnachfolger des Bauherrn und des Nachbarn (§ 75 Abs. 6 in Verbindung mit § 70 Abs. 6 NBauO).
5. Vorstehendes habe ich zur Kenntnis genommen und verpflichte mich, die einzelnen Punkte einzuhalten.

|  |
|--|
| Datum, Unterschrift der Bauherrin/des Bauherrn |
|--|